

**Justitia Musterrichterin**

**Zur letzten Instanz 1**

**10000 Justizdorf**

An das

Landesamt für Besoldung und Versorgung

Nordrhein-Westfalen

40192 Düsseldorf

**Einschreiben/Rückschein - Zustellungsurkunde**

Justizdorf,

**Personal-Nr.: 123456789**

**Widerspruch gegen die Besoldung im Jahr 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Höhe meiner Dienstbezüge für das Jahr 2021 lege ich vorsorglich

**W i d e r s p r u c h**

ein und beantrage,

    mich rückwirkend zum 1. Januar 2021 amtsangemessen zu alimentieren,

ferner,

    das Ruhen des Widerspruchsverfahrens.

**Begründung:**

In seiner Entscheidung vom 5. Mai 2015 (2 BvL 17/09 u.a., BGBl. I 2015, 728) hat das Bundesverfassungsgericht Grundsätze für die Prüfung einer Unter'alimentation von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten aufgestellt. Zugleich hat das Gericht entschieden, dass die Besoldung im Land Nordrhein-Westfalen im Jahr 2003 die Grenze zur verfassungswidrigen Unter'alimentation nicht unterschritten hatte. Daraus ergibt sich indes nicht automatisch, dass die Besoldung des Jahres 2021 verfassungsgemäß ist; dies gilt auch für die Versorgungsbezüge.

Die im Nachgang der Besoldungsrunde 2019 erfolgte wirkungsgleiche Übertragung der Einnahmen mit den Tarifbeschäftigen über die Erhöhung der Dienstbezüge auf die Richterinnen und

Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ist zu begrüßen, reicht aber allein zur Amtsangemessenheit der Bezüge nicht aus. Insbesondere ist dem Umstand, dass die Einkommensentwicklung hinter der vergleichbarer qualifizierter Juristinnen und Juristen - auch während der Zeit der Corona-Pandemie - zurückgeblieben ist, weiterhin nicht im verfassungsrechtlich gebotenem Umfang Rechnung getragen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass auch die Entscheidung des BVerfG deutlich hervorhebt, dass ein möglicher Bewerberrückgang geeigneter Bewerber, der auf eine zu niedrige Alimentation zurückzuführen ist, ein gewichtiges Indiz für eine nicht mehr amtsangemessene Besoldung anzusehen ist. Eine solche Situation besteht in NRW bereits vielfach, da zahlreiche freie Stellen nicht zeitnah mit geeigneten qualifizierten Bewerbern besetzt werden können. Diese Situation wird sich in den nächsten Jahren wegen der zu erwartenden Pensionierungen bei gleichzeitig allenfalls stagnierenden Absolventenzahlen noch verschärfen.

Die Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung bestehen dementsprechend für 2021 ungeachtet dessen fort, dass nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auch einige klageabweisende Entscheidungen der Verwaltungsgerichte und des OVG NRW für die Vorjahre ergangen sind. Einige Verfahren vor den Verwaltungsgerichten sind jedoch noch offen und ruhend gestellt.

Von besonderer Bedeutung ist zudem, dass das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 4. Mai 2020 (2 BvL 4/18, DRiZ 2020, 316) die Richterbesoldung im Land Berlin für die Jahre 2009 bis 2015 als nicht amtsangemessen und daher als verfassungswidrig angesehen hat. In seiner Entscheidung hat das Gericht seine Rechtsprechung aus dem Jahr 2015 fortgeführt und hinsichtlich der für die Berechnung der Amtsangemessenheit maßgeblichen Kriterien ausgeschärft. Ausgehend von den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts und der neu zu ermittelnden Parameter könnten sich bei einer Neuberechnung weitere Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Alimentation in Nordrhein-Westfalen ergeben, unabhängig vom Alter und Familienstand.

Aus den vorstehenden Gründen ist es erforderlich, zur Rechtswahrung aus allen möglichen Gesichtspunkten und rechtlichen Erwägungen Widerspruch gegen die Besoldung des Jahres 2021 einzulegen.

Ich rege an, den Widerspruch bis zu einem Abschluss der noch offenen Verfahren ruhen zu lassen.

Ich bitte, den Eingang des Widerspruchs schriftlich zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen